

1. Bezeichnung, Art und Anschrift des Auftraggebers,
2. Art der Produktion,
3. Beginn des Entgeltausfalles,
4. Zahl der tatsächlichen beschäftigten Heimarbeiter,
5. Zahl der vom Entgeltausfall betroffenen Heimarbeiter,
6. Gründe des Entgeltausfalles.

§ 2

Verwendung von Vordrucken

Für die in § 1 genannte Anzeige und für den Antrag auf Gewährung von Kurzarbeitergeld (§ 72 Absatz 2 AFG) sollen die Vordrucke der Arbeitsverwaltung (Anzeige und Abrechnungsliste) verwendet werden. Die Abrechnungslisten sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

§ 3

(gegenstandslos)

§ 4

Vermittlung in Zweitarbeitsverhältnisse

(1) Der Bezieher von Kurzarbeitergeld soll an arbeitsfreien Tagen in andere zumutbare Arbeit (Zweitarbeitsverhältnis) vermittelt werden, wenn dadurch das Arbeitsverhältnis mit dem kurzarbeitenden Betrieb (Ersatzarbeitsverhältnis) nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Arbeitgeber des Erstarbeitsverhältnisses ist von der beabsichtigten und erfolgten Vermittlung zu unterrichten. Bei der Vermittlung ist der Arbeitgeber des Zweitarbeitsverhältnisses auf das Bestehen des Erstarbeitsverhältnisses ausdrücklich hinzuweisen.

§ 5

I

Persönliche Meldung

Das Arbeitsamt kann den Bezieher von Kurzarbeitergeld auffordern, sich an einem ganz oder teilweise arbeitsfreien Tag zu einer bestimmten Zeit bei der in der Aufforderung bezeichneten Stelle zu melden, wenn die Meldung der Vermittlung in eine andere zumutbare Arbeit oder der Arbeitsberatung dienen soll. Die Vorschriften über die Pflicht zur Meldung Arbeitsloser (§ 132 AFG) gelten entsprechend.

«

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

**Der Minister
für Arbeit und Soziales
Dr. Hildebrandt**

**Anordnung
über die Förderung von Allgemeinen Maßnahmen
zur Arbeitsbeschaffung aus Mitteln
der Arbeitsverwaltung (ABM-Anordnung)
vom 1. Juli 1990**

Inhaltsübersicht

- § 1 Zielsetzung
- § 1a Träger
- § 2 Personenkreis
- § 3 Zuweisung

- § 4 Arbeitsberatung, Arbeitsvermittlung und Abberufung
- § 5 Arbeitsmarktliche Zweckmäßigkeit
- § 6 Zusätzliche Arbeiten
- § 7 Öffentliches Interesse
- § 8 Sonstige Förderungsvoraussetzungen
- § 9 Förderungsdauer/Maßnahmebeginn
- § 10 Zuschuß
- § 11 Darlehen und Zinszuschüsse
- § 12 Darlehensbedingungen
- § 13 Antragstellung
- § 14 Entscheidung über den Antrag
- § 15 Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse
- § 16 Arbeitsentgelt
- § 17 Sonderbestimmungen zur Auszahlung und Abrechnung des Darlehens
- § 18 Aufhebung von Entscheidungen, Erstattung von zu Unrecht gewährten Förderungsleistungen
- § 19 Inkrafttreten

Aufgrund des § 95 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. 1 Nr. 36 S. 403) wird folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Zielsetzung

(1) Die Arbeitsverwaltung fördert Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (Maßnahmen) mit dem Ziel, im Rahmen der Sozial- und Wirtschaftspolitik des Ministerrates

1. Arbeitslosigkeit abzubauen,
2. eine dauerhafte und qualifikationsgerechte Wiedereingliederung arbeitsloser Arbeitnehmer zu erreichen,
3. Impulse zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur und zu sonstigen Strukturverbesserungen zu geben, um auch dadurch zusätzliche Dauerarbeitsplätze zu schaffen.

(2) Bei der Planung und Förderung von Maßnahmen sind die erhöhte Arbeitslosigkeit bestimmter Personengruppen und die regionalen und überregionalen Unterschiede des Arbeitsmarktes unabhängig von den Grenzen der Arbeitsamtsbezirke besonders zu beachten.

§ 1a

Träger

(1) Träger ist, wer Arbeiten im Sinne des § 91 Abs. 2 AFG für eigene Rechnung ausführt (Regiearbeiten) oder ausführen läßt (Vergabearbeiten).

(2) Träger können sein

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn
 - a) Arbeiten in Arbeitsamtsbezirken durchgeführt werden, deren Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung 30 vom Hundert über dem Durchschnitt der Deutschen Demokratischen Republik liegt und die Arbeiten geeignet sind
 - strukturverbessernde Maßnahmen vorzubereiten, zu ermöglichen oder zu ergänzen oder
 - die soziale Infrastruktur zu verbessern oder der Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt dienen, oder
 - b) Arbeiten durchgeführt werden, die überwiegend der Beschäftigung von in § 2 -Abs. 3 genannten Personenkreisen dienen oder
 - c) die Förderung bis zum 30. Juni 1991 bewilligt wird.
2. Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen;
3. sonstige Unternehmen oder Einrichtungen, wenn sie Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 durchführen.